

BGE 33 I 294

Bundesgericht (BGE), 1907-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_I_294

FR: ATF 33 I 294

IT: DTF 33 I 294

Volltext

46. Arteil vom 8. Mai 1907 in Sachen Fellmann gegen Hübscher und Genossen. Editionsspflicht der Zeitungsredaktionen. Verhältnis zur Pressfreiheit und zum Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Aktenlage: A. Die Rekurrenten, Dominik Fellmann, Vater und Sohn, und Josef Fellmann, erhoben wegen einer in Nr. 79 des „Luzerner Tagblatt“ vom 6. April 1905 erschienenen Einsendung aus Sursee gegen den Rekursbeklagten August Hübscher daselbst als Verfasser derselben vor Bezirksgericht Surfee Injurienklage. Dabei beriefen sie sich zum Nachweise der vom Beklagten bestrittenen Urheberschaft der Einsendung, nachdem ihnen ein zunächst versuchter Zeugenbeweis mißlungen war, auf Edition des Einsendungsoriginals von der Redaktion der Zeitung. Diese Editionsaufforderung wurde vom Bezirksgericht durch Beschluß vom 6. Juni 1906 als zulässig erklärt. Die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ aber verweigerte die verlangte Edition, und auf ihre Beschwerde hob das Obergericht des Kantons Luzern die bezirksgerichtliche Editionsverfügung durch Erkenntnis vom 12. Januar 1907 auf, aus wesentlich folgenden Erwägungen: Das auf dem belgischen System der « responsabilité par cascades » beruhende luzernische Gesetz über die Freiheit der Presse, vom Jahre 1848, welches die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift in erster Linie dem Verfasser derselben auferlege, enthalte keine Bestimmung, wonach der Redaktor den Namen des Verfassers auch dem Richter zu verschweigen berechtigt wäre. Und das Kaskadensystem als solches hindere nach herrschender Doktrin und Praxis die Ermittlung des Verfassers selbst, sei es durch Befragung des Redaktors, sei es durch Aufforderung zur Vorlegung des Manuskriptes keineswegs, wenn schon einer der subsidiär Haftenden die Verantwortlichkeit für ein anonymes Preßzeugnis zu übernehmen sich bereit erkläre (zu vergl. David, in der Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 9 S. 1 ff., bezüglich des mit § 2 des luzern. Preßgesetzes genau übereinstimmenden Art. 69 des Bundesstrafrechts; Zürcher, Kommentar zum ebenfalls gleichlautenden § 238 des zürch. StrGB; Urteil des Bundesgerichts i. S. Baumberger und Bauer gegen Gutzwiller und Frey, vom 20. September 1906*) Ebenso wenig stehe solcher Nachforschung nach dem Namen des Verfassers eines Zeitungsartikels die bundesrechtliche Garantie der Preßfreiheit entgegen; denn diese schütze nur vor ungebührlicher Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung in der Presse, gestatte jedoch nach der Judikatur des Bundesgerichts die Ableitung eines Rechts auf Anonymität nicht (zu vergl. AS d. bg. E. 15 Nr. 9, 18 Nr. 99 und das bereits zitierte Urteil vom 20. September 1906). Allein anderseits stehe das kantonale Preßgesetz vom Jahre 1848, dessen Tendenz, wie schon sein Titel zeige, auf Schutz der Presse gerichtet sei, nicht dawider, die allgemeinen prozessualen Vorschriften auch zu Gunsten der Presse anzuwenden, indem sein § 1 auf das gemeine Recht verweise und dasselbe nur in den ausdrücklich abweichend geregelten Punkten modifizieren wolle. Da nun die Injurienprozesse im Kanton Luzern, gemäß § 11 StrV, nach den Formen des Zivilrechtsverfahrens durchzuführen seien, so regle sich die hier streitige Editionsspflicht

nach den Bestimmungen des ZRV. Dieses räume in § 158 dritten Personen — in solcher Stellung befänden sich die Mitglieder der Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ im Prozesse Fellmann gegen Hübscher — die Befugnis ein, die Vorlegung einer Urkunde zu verweigern, wenn deren Inhalt ihrer Ehre oder ihrem Rechte nachteilig sei, oder wenn sie dieses behaupten und auf Verlangen des Beweisführers darauf den Eid leisten. Danach müßte vorliegend die Editionsverweigerung schon deswegen vorläufig geschützt werden, weil die Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ in ihrer Beschwerde eine Behauptung letzterer Art aufgestellt habe und somit abzuwarten sei, ob der Beweisführer von ihr die Eidesleistung verlange. Zum gleichen Resultate führe jedoch auch die * AS 32 I N° 68 S. 448 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) AS 33 1 — 1907

Untersuchung der Frage, ob der Beschwerdeführerin tatsächlich eine Benachteiligung von Rechten drohe. Hiebei seien naturgemäß auf die Edition von Urkunden durch dritte Personen die nämlichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche für die Zeugen- einvernahme gälten. Es falle also insbesondere § 174 ZRV in Betracht, welcher unter die von Amteswegen als unzulässig zu verwerfenden Zeugen diejenigen einreihe (litt. d), denen kraft ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut würden, in betreff dieser Geheimnisse. An Hand dieser Bestimmung aber habe die luzernische Gerichtspraxis von jeher den Zeitungsredaktoren das Recht zugestanden, über die mit ihrem beruflichen Geheimnis zusammenhängenden Fragen das Zeugnis abzulehnen. Die tatsächliche Existenz des Redaktionsgeheimnisses sei erst jüngst, durch obergerichtliches Urteil i. S. Zimmermann gegen Hübscher, vom 9. Oktober 1906 *, anerkannt und § 174 litt. d ferner auch schon zu Gunsten von Informationsgeschäften zur Anwendung gebracht worden (zu vergl. Max. V, vom Januar 1902 Nr. 115 S. 13). Folglich müsse die gleiche Rechtsstellung der Redaktoren auch gegenüber einem Urkundenbeweis anerkannt werden, da sonst der Schutz der Zeugnisverweigerung über Berufsgeheimnisse illusorisch gemacht würde. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin sei daher gemäß § 158 Abs. 2 ZRV begründet. B. Gegen das vorstehende Erkenntnis des Obergerichts haben die Injurienkläger Fellmann rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und „gestützt auf Art. 4 und 55 BV“ beantragt, jenes Erkenntnis sei aufzuheben und die Editions-pflicht der Redaktion des „Luzerner Tagblatt“ im Sinne des Bezirksgerichtlichen Vorentscheides auszusprechen. Die Begründung des Rekurses gipfelt in der Behauptung, die obergerichtliche Be-schützung der streitigen Editionsverweigerung auf Grund analoger Beziehung der Bestimmungen des ZRV betr. die von Amtes wegen als unzulässig zu verwerfenden Zeugen sei willkürlich und widerspreche der verfassungsmäßigen Garantie der Rechtsgleichheit, angesichts der vom Obergericht selbst festgestellten Tatsache, daß die Gewährleistung der Preßfreiheit, ohne verletzt zu werden, gestatte, nach dem Namen des Verfassers eines beleidigenden Preßerzeug- * Vergl. dazu das bundesgerichtliche Urteil oben Nr. 4 S. 31 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) nisses zu forschen; das Obergericht habe, wie schon aus der An-führung seines Präjudizes Zimmermann gegen Hübscher hervor-gehe, über die Stellung eines Redaktors zum Berufsgeheimnis eine falsche Meinung, welche sich mit „neuerlichen einschlägigen bundesgerichtlichen Entscheiden“ nicht decke, indem in unzweideu-tiger Weise die Redaktionen der einzelnen publizistischen Organe als editionspflichtig erklärt worden seien und das Redaktions-geheimnis verneint worden sei, wenn bei Preßdelikten nach dem Namen des Verfassers des betreffenden Preßerzeugnisses geforscht und Nennung desselben verlangt worden sei. C. Das Obergericht des Kantons Luzern sowohl als auch die Rekursbeklagten Hübscher und die Redaktion des „Luzerner Tag-blatt“ haben, wesentlich im Sinne der Motive des angefochtenen Entscheides, je auf

Abweisung des Rekurses angetragen; in Erwägung: 1. Die Berufung der Rekurrenten auf Verletzung des Art. 55 BV entbehrt jeder Substanziierung in der Rechtsbegründung und ist in der Tat durchaus unverständlich. Allerdings hat das Bundesgericht, wie das Obergericht zutreffend ausführt, schon mehrfach — zuletzt im erwähnten Urteil i. S. Baumberger: AS 32 I Nr. 68 Erw. 3 S. 454 ff. — festgestellt, daß aus der Garantie der Preßfreiheit nicht ein Anspruch des Zeitungsredaktors auf Exemption von den allgemeinen Prozeßvorschriften über Zeugniszwang und Verpflichtung zur Urkundenedition abgeleitet werden könne. Allein andererseits hat das Bundesgericht niemals ausgesprochen, und es ließe sich auch schlechterdings nicht vertreten, daß jener Verfassungsgrundsatz, welcher ja nur den Schutz der Meinungsäußerung durch die Presse vor besonderer Benachteiligung gegenüber anderweitigen Meinungsäußerungen zum Gegenstande hat, umgekehrt die Unterstellung des Redaktors unter das allgemeine Recht auch im Sinne des Ausschlusses besonderer Begünstigungen der Preßpublikationen verlange, speziell die Befreiung jenes von der allgemeinen Prozeßpflicht der Zeugnisablegung und der Urkundenedition nicht gestatte. Vielmehr ist die kantonale Gesetzgebung in dieser Hinsicht grundsätzlich frei, und es hängt daher die Zulässigkeit der streitigen Editionsverweigerung wie das Obergericht mit Recht angenommen hat, ausschließlich von den einschlägigen kantonalrechtlichen Vorschriften ab.

2. Demnach kann es sich vorliegend nur fragen, ob die Auslegung und Anwendung der Vorschriften des kantonalen Zivilprozeßrechts, auf welche der obergerichtliche Entscheid abstellt, vor dem im Rekurse weiterhin als verletzt bezeichneten Grundsätze der Rechtsgleichheit bestehen könne. Dies aber ist unbedenklich zu behaupten. Vorab erscheint die analoge Beziehung seitens des Obergerichts der Bestimmung des § 174 ZRV über das Recht der Zeugnisverweigerung für die Frage der Urkundeneditionsspflicht an sich nicht nur nicht als willkürlich, sondern vielmehr als nach den Regeln über die logische Gesetzesauslegung durchaus gerechtfertigt. Und auch die weitere Annahme des obergerichtlichen Entscheides, daß der Zeitungsredaktor zu den Personen gehöre, welchen im Sinne der litt. d des § 174 ZRV „kraft ihres Berufes“ Geheimnisse anvertraut würden, und daß speziell der Name des Verfassers einer anonym zu haltenden Einsendung als solches Geheimnis anzusehen sei, ist aus jenem Gesichtspunkte keineswegs zu beanstanden. Denn sie verstößt jedenfalls nicht gegen klares Recht, und das Obergericht stellt ausdrücklich fest, daß sie der bisherigen luzernischen Gerichtspraxis entspreche. Die Rekurrenten behaupten nun zwar, daß die Redaktionen der einzelnen publizistischen Organe bei Forschung nach dem Namen des Verfassers eingeklagter Preßerzeugnisse „in unzweideutiger Weise“ als editionspflichtig erklärt worden seien. Diese Behauptung ist jedoch sofern sie überhaupt auf obergerichtliche Präjudizien, und nicht auf die bundesgerichtliche Praxis in Sachen der Preßfreiheit, bezüglich deren sie nach der vorstehenden Erwägung ohne weiteres als unzutreffend erscheint, bezogen sein sollte mangels jeder näheren Substanziierung, welche die gegenteilige Feststellung des Obergerichts zu widerlegen geeignet wäre, ohne allen Belang. Tatsächlich hat denn auch das Bundesgericht die fragliche Schweigepflicht des Redaktors nach luzernischem Recht schon in seinem Rekursentscheid vom 20. Februar 1907 betreffend das vom Obergericht erwähnte Urteil i. S. Zimmermann gegen Hübscher nicht beanstandet, sondern ohne weiteres hierauf abgestellt (Erw. 2 des bundesgerichtlichen Urteils);- erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.